

89. Kann das Tragen von Waffen, die nicht künstlich verborgen sind, landesrechtlich — insbesondere in Preußen durch Polizeiverordnung — unter Strafaudrohung verboten oder eingeschränkt werden?

Preuß. Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850
(G. S. S. 265) §§ 6. 12. 15.

R. St. G. B. § 367 Nr. 9.

Strafgesetzbuch für die preussischen Staaten vom 14. April 1851
§ 345 Nr. 7.

I. Straffenat. Urtr. v. 20. Mai 1903 g. B. Rep. 1255/03.

I. Landgericht Duisburg.

Aus den Gründen:

Nach den Gründen zu dem landgerichtlichen Urteil hat der Angeklagte am 26. September 1902 zu D., ohne im Besitz eines Waffenscheines zu sein, ein Dolchmesser bei sich getragen und damit an sich gegen die durch den Regierungspräsidenten zu D. unter Beziehung auf §§ 6. 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und auf § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit Zustimmung des Bezirksausschusses erlassene Polizeiverordnung vom 8. Mai 1894 verstoßen, die unter anderem in § 2 das Mitführen von Dolchen und Dolchmessern an die Erlangung und den Besitz eines Waffenscheins knüpft und in § 6 jede Zuwiderhandlung gegen die in § 2 getroffene Anordnung mit einer Geldstrafe bis zu 60 M bedroht. Gleichwohl ist der Angeklagte „von der Übertretung der Polizeiverordnung vom 8. Mai 1894 kostenlos freigesprochen“, weil die letztere in eine durch § 367 Abs. 1 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuchs und § 345 Abs. 1 Nr. 7 St. G. B.'s für die preussischen Staaten geordnete Materie übergreife, folglich dem § 15 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 zuwiderlaufe und deshalb rechtsungültig sei. Allein die Erwägungen, aus denen die Urteilsgründe zu diesem Ergebnis gelangen, sind nicht frei von Bedenken und vermögen gegenüber der vom Ober-Reichsanwalt vertretenen staatsanwaltschaftlichen Revision die angefochtene Freisprechung nicht zu tragen.

In § 367 Abs. 1 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuchs ist für strafbar erklärt, „wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb- oder

Schußwaffen, welche in Stücken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt“, und es könnte hierdurch der Anschein erweckt werden, als ob vom Standpunkt des Reichsstrafgesetzbuchs aus das Feilhalten und Mitführen anderer als verborgener Waffen freigegeben sei. Indes hat das Reichsstrafgesetzbuch im 29. Abschnitt seines zweiten Teils keineswegs das Polizeistrafrecht abschließend geregelt, sondern nur einzelne Tatbestände als Grundlage entsprechender, für das ganze Deutsche Reich gleichmäßig Platz greifender Strafvorschriften behandelt. Im Geltungsbereich dieser Strafvorschriften ist freilich zu Erweiterungen, Ergänzungen, Einschränkungen kein Raum; außerhalb derselben aber bleibt grundsätzlich dem Landesrecht die Möglichkeit offen, beliebige andere Tatbestände unter Strafandrohung zu stellen, und es bemerkt die amtliche Begründung,

Motive zu dem Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, Deckersche Ausgabe S. 186, ausdrücklich, daß einem gemeinen Strafrecht angefügte gemeine Polizeistrafrecht müsse sich an der Aufgabe genügen lassen, diejenigen allgemeinen Vorschriften aufzustellen, die im wesentlichen überall gleichmäßig anwendbar sein werden, das Besondere aber der Partikulargesetzgebung, ja der autonomen Bestimmung der Behörden, Kreise und Gemeinden anheimzugeben. Nur soweit der Zusammenhang mit anderen Abschnitten des zweiten Teils darüber keinen Zweifel läßt, daß das Reichsstrafgesetzbuch eine bestimmte Materie auch nach ihrer polizeistrafrechtlichen Seite hin erschöpfen wollte, steht also einem Eingriff des Landesrechts durch polizeiliche Strafvorschriften der § 2 Einf.-Ges. zum Reichsstrafgesetzbuch hindernd entgegen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 329 (330), Bd. 7 S. 201 (205) u. a.

Über den Verkehr mit Waffen enthält das Reichsstrafgesetzbuch außer dem § 367 Abs. 1 Nr. 9 noch eine Reihe von Bestimmungen, namentlich sind die hochverräterische Einübung von Mannschaften in den Waffen (§ 84), die Ausrüstung ungesetzlicher Banden mit Waffen (§ 127 Abs. 1), der Zweikampf mit tödlichen Waffen (§ 201), der Gebrauch einer Waffe bei nicht unverschuldeter Beteiligung an einer Schlägerei oder an einem Angriff (§ 367 Abs. 1 Nr. 10) und das heimliche oder verbotswidrige Ansammeln von Waffen (§ 360 Abs. 1

Nr. 2) selbständig unter Strafe gestellt, ferner als Strafschärfungsgrund teils der Gebrauch, teils das bloße Tragen von Waffen herbeigezogen beim Hausfriedensbruch (§ 123 Abs. 3), bei der Körperverletzung (§ 223 a), beim Diebstahl (§ 243 Abs. 1 Nr. 5), beim Raub (§ 250 Nr. 1), beim Betteln (§ 362 Abs. 2). Trotz so zahlreicher Einzelbestimmungen gebricht es aber doch an einem zwingenden Anlaß zu der Unterstellung, als ob die Träger der Gesetzgebung den gesamten tatsächlichen Verkehr mit Waffen als eine in sich einheitliche, unzertrennbare, für das ganze Reich nur gleichförmig zu ordnende Materie aufgefaßt und alle landesrechtlichen Anordnungen über jenen Verkehr, insbesondere über das Tragen nicht künstlich verborgener Waffen, abgeschnitten haben. Daß sie im Gegenteil derartige Verbote und Strafbestimmungen dem Landesrecht freihalten wollten, findet eine mittelbare, aber durchaus schlüssige reichsgesetzliche Bestätigung in dem Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878; dort wird nämlich in § 28 Abs. 1 Nr. 4 den Centralbehörden der Bundesstaaten unter bestimmten Voraussetzungen die Anordnung von Verboten oder Beschränkungen hinsichtlich des Waffentragens schlechthin überwiesen, soweit solche Verbote oder Beschränkungen „nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind“.

Zu vgl. Erkenntnis des preussischen Obergerichtes vom 28. Februar 1879 (abgedruckt im Just.-Min.-Bl. für die preussische Gesetzgebung 1879 S. 115); Grotefend, Die Gesetze und Verordnungen zc 1879 S. 218; Oppenhoff, Die Rechtsprechung zc Bd. 20 S. 111; Königlich bayerische Verordnung vom 19. November 1887, das Verbot des Feilhaltens und Führens von Waffen betreffend, § 1 (Gesetz- und Verordnungsbl. für das Königreich Bayern 1887 S. 655 flg.).

Ist demgemäß bei der Entscheidung des vorliegenden Falles auf das preussische Landesrecht zurückzugreifen, so mag von vornherein betont werden, daß schon vor Einführung des Strafgesetzbuchs für die preussischen Staaten vom 14. April 1851 in einzelnen Landes-teilen und in gewissem Umfang das Tragen von Waffen an sich verboten und strafbar gewesen ist. Mehrere ältere Gesetze,

Rönne-Simon, Das Polizeiwesen des preussischen Staats Bd. 1 S. 649 Anm. 1.

hatten wegen überhand nehmender Wildereien die Führung von Schießgewehren verboten, und beim Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechts vom 5. Februar 1794, das sich in XI. II. Tit. 20 §§ 341—343. 740. 741. 743. 745. 746—748 mit Dolchen, Stilets und anderen Waffen dieser Art, mit geladenen Gewehren und Windbüchsen befaßt, sind jene Gesetze nicht beseitigt worden. Zwar haben der Minister der Finanzen, des Inneren und der Polizei in einem Reskript vom 18. Dezember 1815 und durch Hinweis auf dieses wieder in einem Reskript vom 29. Juli 1828,

Rampß, Annalen der preussischen Staatsverfassung Bd. 12 (1828) S. 666,

mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung den Bescheid gegeben, daß „die früheren Gesetze wegen verbotener Führung des Schießgewehrs, ohne für jetzt förmlich aufgehoben zu sein, keine fernere Anwendung finden können“. Aber abgesehen davon, daß in dem Reskript vom 18. Dezember 1815 die Rechtsgültigkeit der älteren Verbote an sich bejaht, ja gleichzeitig deren künftige Einhaltung „gegenüber unverständigen jungen Leuten oder solchen, in deren Händen ein Schießgewehr der gemeinen Sicherheit schädlich scheint“, so neu eingeschärft wird, kommt der in Reskripten geäußerten Ansicht auch der höchsten Verwaltungsstellen keine Gesetzeskraft zu. Ob die alten Vorschriften inzwischen durch Gewohnheitsrecht aufgehoben worden sind, kann nach Lage der Sache unerörtert bleiben; es genügt der Nachweis, daß die Urteilsgründe mit ihrer Berufung auf die genannten Reskripte zweifellos fehlgehen.

Anlässlich der großen preussischen Gesetzesrevision wurde zuerst (am 9. Februar 1828) Zusammenstellung nur der im Allgemeinen Landrecht XI. II. Tit. 20 niedergelegten polizeilichen Strafvorschriften zu einem besonderen Polizeigesetz begutachtet unter vorbehaltloser Anerkennung, „daß der Umfang der Polizeistrafgesetze niemals abgeschlossen, sondern nach den Richtungen des Kulturzustandes fortschreitend gedacht und aufgefaßt werden müsse“. Nachdem aber vom Ministerium Entwerfung eines vollständigen, über das Allgemeine Landrecht hinausgehenden Polizeistrafgesetzbuchs, das übrigens „nicht eine Kodifikation sämtlicher polizeilicher Strafgebote“ sein, sondern „nur allgemeine Grundsätze über Umfang und Schranken der Polizeigewalt“ enthalten sollte, verfügt worden war, kam (am 22. Februar

1833) als zweiter Teil eines Strafgesetzbuchs für die preussischen Staaten ein vorläufiger Entwurf zu einem Polizeistrafgesetzbuch und später (im Jahr 1834) ein endgültiger Entwurf zustande, welcher — wegen der Untunlichkeit einer Kodifikation des Polizeistrafrechts — die dem Landrecht eigenen Einzelvorschriften polizeistrafrechtlicher Art je im Anschluß an die entsprechenden kriminellen Strafandrohungen wiederholte und einen besonderen Titel „über Polizeiübertretungen und deren Bestrafung überhaupt“ enthielt, insbesondere aber (in § 114) den vom vorläufigen Entwurf etwas abweichenden Grundsatz aussprach, daß nur diejenigen Handlungen oder Unterlassungen als Polizeiübertretungen bestraft werden können, die „durch Gesetz oder polizeiliche Verordnungen oder Anordnungen geboten oder untersagt“ seien. Im Entwurf von 1843 erhielt der letzte Zusatz die Fassung „welche Gesetze oder besondere obrigkeitliche Verordnungen dafür erklären“. Hierauf folgte, weil einerseits einer vollständigen Kodifikation des Polizeirechts bekannte innere und äußere Gründe entgegenständen, andererseits eine zersplitterte Wiedergabe der Einzelvorschriften unangemessen erscheine, der Entwurf von 1846, dessen dritter Teil „Von den Polizeivergehen und deren Bestrafung“ handelt und (in § 408) zu Polizeivergehen die Handlungen und Unterlassungen stempelt, die durch Gesetz oder durch verfassungsmäßig erlassene obrigkeitliche Verordnungen polizeilich verboten seien. Weitere Beratungen und Verhandlungen zeitigten den am 3. Januar 1851 der zweiten Kammer vorgelegten Entwurf, der gleichfalls im dritten — die Überschrift „Von den Übertretungen“ tragenden — Teil (in § 304) ausspricht, daß nur die durch Gesetz oder gesetzlich erlassene Verordnungen der Behörden unter Strafe gestellten Handlungen und Unterlassungen eine Übertretung darstellen: dieser Entwurf ist schließlich, mit der eben wiedergegebenen Vorschrift (§ 332), Gesetz geworden.

Vgl. Goldschmidt, Das Verwaltungsstrafrecht S. 276—332; Goldammer, Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die preussischen Staaten Bd. 2 S. 706—708.

Aus all dem läßt sich nur ableiten, daß gewisse als Ausgangspunkt für staatspolizeiliche Strafandrohungen dienlich erkannte Tatbestände — teils wegen ihres Zusammenhanges mit den Verbrechen- und Vergehensbegriffen, teils aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen — zugleich mit dem Strafgesetzbuch und so mit bindender Kraft für

das ganze preussische Staatsgebiet durch Landesgesetz erledigt, nicht aber, daß in betreff anderweiter, dem Polizeistrafrecht angehörender Tatbestände die Polizeibehörden grundsätzlich der Befugnis zum Erlassen von Geboten, Verboten und Strafandrohungen entkleidet worden sind. Wie wenig letzteres beabsichtigt war, erhellt nicht nur aus der deutlichen, offenbar nicht bloß auf die sog. Blankettvorschriften des Gesetzes sich beziehenden Bestimmung des § 332 St.G.B.'s, sondern auch aus dem noch während der Beratungen des Entwurfs zum Strafgesetzbuch erlassenen Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, woselbst in § 6 und § 11 den örtlichen Polizeiverwaltungen und den Bezirksregierungen das Recht, gegen die Nichtbefolgung polizeilicher Vorschriften Geldstrafen bis zu 10 Reichstaler anzudrohen, ausdrücklich eingeräumt und in § 19 vorgesehen ist, daß die bereits ergangenen polizeilichen Vorschriften so lange in Kraft bleiben, bis sie in Gemäßheit des Gesetzes selbst aufgehoben werden.

Aber auch der Wortlaut und die Entstehung des § 345 Abs. 1 Nr. 7 St.G.B.'s für die preussischen Staaten gestatten nicht den im landgerichtlichen Urteil gezogenen Schluß, daß dadurch die Erlassung polizeilicher Strafbestimmungen gegen das Tragen nicht verborgener Waffen unterbunden worden sei. Wie so durch den „detaillierten“ Wortlaut der Gedanke einer allgemeinen, umfassenden Ordnung des Verkehrs mit allerhand Waffen zum Ausdruck gebracht sein sollte, ist weder in den Urteilsgründen näher angedeutet, noch an sich verständlich; aus dem Wortlaut folgt mehr nicht, als daß der angedrohten Strafe verfällt, wer trotz bestehenden Verbots künstlich verborgene Waffen feilhält oder trägt. Daß das Tragen von Waffen unter allen sonstigen Umständen straflos bleiben müsse, läßt sich nach den Gesetzen der Auslegung nicht aus dem Wortlaut (des § 345 Abs. 1 Nr. 7) herauslesen, sondern höchstens in ihn hineinlegen. Ferner fällt die Entstehung des § 345 Abs. 1 Nr. 7 nicht so ins Gewicht, wie die Urteilsgründe meinen. Die §§ 746—748 A.L.R.'s II. 20 und der Art. 314 Code pénal mit Strafbestimmungen gegen das Führen verbotener Waffen waren Gegenstand einer besonderen Beratung des Staatsministeriums und des Staatsrats behufs Erlassung eines Spezialgesetzes. Es wurde vorgeschlagen, das letztere auf künstlich verborgene Waffen zu beschränken, Dolche und dreikantige Klinge davon auszuschließen. Als die Erledigung der Frage zur

Redaktion des Strafgesetzbuchs verwiesen war, blieb es nach den Entwürfen zum Strafgesetzbuche wegen der verborgenen Waffen und wegen der Dolche bei jenem Vorschlag, wogegen außer dem Tragen verborgener Waffen auch das von drei- oder mehrkantigen Klingen verboten werden sollte. Allein die Kommission der zweiten Kammer regte wieder die Beschränkung des Verbots auf verborgene Waffen an,

Goldammer, a. a. O. Bd. 2 S. 731,

und so entstand § 345 Abs. 1 Nr. 7 St.G.B.'s, wonach einer bestimmten Strafe verfällt, „wer Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt“. Nichts berechtigt zu der Annahme, ein allgemeines Recht zum Tragen nicht verborgener Waffen sei von den am Zustandekommen des Gesetzes und an seinen Vorarbeiten beteiligten Kreisen als bestehend anerkannt oder vollends in schlüssiger Weise gesetzlich festgelegt worden. Aus allen einschlägigen Vorgängen ergibt sich nur so viel, daß es um die in Rede stehende Zeit als untunlich, und daß ein Versuch als aussichtslos erschien, angesichts der obwaltenden schwierigen politischen Verhältnisse, für das gesamte Staatsgebiet und durch Gesetz das Tragen von Waffen in einem größeren Umfang, als § 345 Abs. 1 Nr. 7 vorsieht, zu verbieten. Warum nicht für die Zukunft umfassendere Verbote nebst Strafandrohungen, mit Gültigkeit für die ganze Monarchie durch allgemeine Verordnung und für einzelne Landesteile durch Polizeiverfügung, stillschweigend vorbehalten sein sollten, ist nicht abzusehen, da sich nirgends — auch nicht mittelbar durch den nur bei Schutz- und Bürgerwehren zutreffenden § 12 Nr. 6 St.G.B.'s — der Satz kundgegeben findet, daß innerhalb der Landesgrenzen jedem das Tragen offener, d. h. nicht künstlich verborgener Waffen erlaubt sei und auf anderem Weg als durch Gesetz nicht verkümmert werden dürfe. Ebenso wenig trat die Auffassung oder ein Anhaltspunkt für die Auffassung zu Tage, daß es sich bei dem Verkehr mit Waffen um eine „Materie“ handle, bezüglich deren nach Art. II Abs. 1 Einf.-Ges. das Bestehen anderweiter Vorschriften ausgeschlossen sei, und der Umstand, daß Gebrauch oder Mit sich führen von Waffen mehrfach bald als selbständiger strafbarer Tatbestand, bald als Strafschärfung auftritt — zu vgl. §§ 97 Abs. 1. 118 Nr. 1. 164. 218 Nr. 6. 340 Nr. 2 — fällt nicht erheblich in die Wagschale, sofern sich die

Einzelvorschriften nicht als Ausfluß allgemeiner, umfassender Betrachtung des Verkehrs mit Waffen kennzeichnen. Daher muß vom Boden des Strafgesetzbuchs für die preussischen Staaten wie von dem des Reichsstrafgesetzbuchs aus und zum Teil aus ähnlichen Gründen verneint werden, daß das Tragen von Waffen nur durch Gesetz geregelt werden könne.

Endlich wird von den Urteilsgründen die Zuständigkeit der preussischen Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverordnungen gegen das Tragen von Waffen, die nicht unter § 367 Abs. 1 Nr. 9 R.St.G.B.'s und § 345 Abs. 1 Nr. 7 St.G.B.'s für die preussischen Staaten fallen, mit Unrecht in Abrede gezogen. Nach § 6 verglichen mit § 2 Absf. 1 und 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 gehören zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften, auf deren Nichtbefolgung Geldstrafen bis zum Betrage von 3 oder 10 Reichstalern angedroht werden dürfen, unter anderem nicht nur a) der Schutz der Personen und des Eigentums, b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, f) Sorge für Leben und Gesundheit, sondern auch i) „alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich angeordnet werden muß“. Außerdem können sich nach § 12 die Vorschriften der Bezirksregierungen „auf die in § 6 dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder dessen Bezirks erfordert wird“. Weiterhin ermächtigt § 137 Abs. 2 verglichen mit Abs. 1 und mit § 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 die Regierungspräsidenten, mit Zustimmung des Bezirksausschusses „gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850“ für mehrere Kreise oder für den Umfang des Regierungsbezirks Polizeivorschriften zu erlassen und gegen deren Nichtbefolgung Geldstrafen bis zum Betrage von 60 *M* anzudrohen.

Da je nach den örtlichen Verhältnissen ein bedingtes oder unbedingtes Verbot des Waffentragens zum Schutz von Personen und Eigentum, zur Ordnung und Sicherheit des öffentlichen Verkehrs, zur Sorge für Leben und Gesundheit oder endlich im besonderen Interesse einer Gemeinde oder eines Bezirks gelegen sein kann, so halten sich derartige Verbote sichtlich im Rahmen des angezogenen § 6; unter

welche der dortigen Einzelbestimmungen sie fallen können oder regelmäßig fallen, mag als gänzlich belanglos auf sich beruhen.

Ohne die umfassende Ausdrucksweise des § 6 zu verkennen, gehen aber die Urteilsgründe von der Anschauung aus, daß die Erlassung polizeilicher Strafverbote gegen das Waffentragen dem im § 10 A.L.R.'s II. 17 festgelegten obersten Grundsatz widerspräche, wonach die Polizei nur bei wirklich vorhandener, nicht schon bei möglicher Gefährdung sei es der öffentlichen Ruhe, Sicherheit oder Ordnung, sei es des Publikums allgemeine Anordnungen erlassen dürfe. Abgesehen jedoch davon, ob § 10 A.L.R.'s II. 17 überhaupt die äußersten Grenzen der polizeilichen Strafverordnungsgewalt nach allen Seiten gesetzlich endgültig abstecken will,

Rosin, Begriff und Umfang der Polizeigewalt, im Verwaltungsarchiv von Schulkenstein-Reil, Bd. 3 S. 249 flg., insbesondere S. 252. 259. 354—364; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 19 S. 353/364,

und ob er nicht durch § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 überholt ist, spricht § 10 ausdrücklich und nur von „bevorstehender“, nicht von gegenwärtiger Gefahr. Übrigens vermag § 10 überhaupt keinen Ausschlag zu geben. Denn nach § 17 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung — zu vergleichen Gesetz vom 11. März 1842 § 1 — haben die „Polizeirichter“, d. i. diejenigen Behörden, welche über Polizeivertretungen befinden, mithin zutreffendfalls auch die ordentlichen Strafrichter, nicht die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit der einschlagenden Polizeiverordnungen nach §§ 5. 11 und 15 in Erwägung zu ziehen. Daher sind polizeiliche Strafandrohungen gegen das Tragen unverborgener Waffen, weil solche Androhungen auf wirklich vorhandener Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder des Publikums beruhen können, ohne Rücksicht auf die Auslegung von § 10 A.L.R.'s II. 17 an sich für gesetzlich zulässig zu erachten,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 20 S. 43, Bd. 36 S. 109, und erübrigt eine Prüfung der Frage, ob die hiernach nicht gegen § 15 des Polizeiverwaltungsgesetzes verstoßende Polizeiverordnung vom 8. Mai 1894 durch „unmittelbar drohende, deutlich erkennbare Gefahren für das Publikum“, wie die landgerichtlichen Urteilsgründe

verlangen wollen, oder durch „die eigenartigen Verhältnisse des dichtbevölkerten Industriebezirks“ oder aus sonstigen Zweckmäßigkeitsrücksichten geboten oder gerechtfertigt war. . . .